



17/SN-201/ME

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1055/17

A-6010 Innsbruck, am 13. April 1989.....

Tel. 05222/508, Durchwahl Klappe 152.....

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr.....

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Postfach 2  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Zurück GESETZENTWURF  
Z. 26. 04. 1989

Datum: 25. APR. 1989

Verteilt: 27. 4. 89 Kreuz  
St. Pöltner

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Finanzstrafgesetz;  
Stellungnahme

Zu Zahl FS-110/3-III/9/89 vom 15. März 1989

Gegen den übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz, BGBI. Nr. 129/1958, geändert wird, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Lediglich Art. I Z. 1 (§ 33 Abs. 2 lit. a) sollte sprachlich verbessert werden, weil eine "Verkürzung von .... Gutschriften an Umsatzsteuer" als Straftatbestand begrifflich wohl nicht denkbar ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fescher*